

Regierungsratsbeschluss

vom 8. März 2010

Nr. 2010/430

Fulenbach, Murgenthalstrasse, Aarebrücke 2/28, Instandsetzung: Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Im Jahre 2008/2009 wurde die Fahrbahn der Aarebrücke Fulenbach–Murgenthal instandgesetzt. Die Aufwendungen belaufen sich auf ca. Fr. 297'000.00 (Anteil Kanton Solothurn). An die Aufwendungen hat die Gemeinde gemäss dem gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und auf die Kantonsstrassen–Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) erlassenen Verteilschlüssel (RRB Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) einen Beitrag von 18.35 % oder ca. Fr. 54'500.00 zu leisten.

Die Gemeinde Fulenbach stellt mit Schreiben vom 29. Januar 2010 nachträglich das Gesuch um eine Reduktion des Gemeindebeitrages an die hohen Kosten der Kunstbauteninstandsetzung. Das Begehren wird damit begründet, dass es sich gemäss § 14 der Kantonsstrassen–Beitragsverordnung um ausserordentlich hohe Kosten für eine Kunstbaute handle und somit eine Kostenreduktion gerechtfertigt sei. Im Weiteren stellt die Gemeinde fest, dass sie nicht über finanzielle Reserven verfüge, um kostspielige Kunstbautensanierungen zu finanzieren.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den neuen, genannten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Indessen kann gemäss § 23 des Strassengesetzes in Verbindung mit § 14 der Kantonsstrassen–Beitragsverordnung der Regierungsrat den Beitragssatz auf maximal die Hälfte reduzieren, wenn ausserordentlich hohe Kosten für Kunstbauten vorliegen bzw. eine Gemeinde im Verhältnis zur Länge des Kantonsstrassennetzes auf ihrem Gebiet überdurchschnittlich viele Kunstbauten mitzufinanzieren hat.

Ausserordentlich hohe Kosten liegen für die instandgesetzte Brückenfahrbahn nicht vor. Der Aufwand pro Quadratmeter sanierte Fläche der Fahrbahn der Holzbrücke liegt im Rahmen einer vergleichbaren Instandsetzungsmassnahme an einer Stahlbetonbrückenfahrbahn. Zutreffend für eine Reduktion des Beitragssatzes ist die Feststellung, dass an den Kantonsstrassen im Gebiet der Gemeinde Fulenbach, gemäss Berechnungen des Amtes für Verkehr und Tiefbau, der prozentuale Anteil der Kunstbauten (Brücken und Bacheindeckungen) an der Länge der Kantonstrassen ca. 1,57 % beträgt.

Die Berechnung der beantragten Reduktion geht üblicherweise von folgenden Überlegungen aus: Für Anteile der Kunstbauten an den Kantonsstrassen unter 1 % ist keine Reduktion vorzusehen. Ist dieser Anteil grösser als 5 %, wird die maximale Reduktion von 50 % vorgeschlagen. Dazwischen er-

folgt eine lineare Interpolation, wobei dem Ermessen des Regierungsrates im Einzelfall Rechnung zu tragen ist.

Das Bau- und Justizdepartement beantragt deshalb in Abwägung aller Interessen, für die Instandsetzung der Fahrbahn der Aarebrücke Fülenbach-Murgenthal den Gemeindebeitrag von 18,35 % (ca. Fr. 54'500.00), um 7 % auf 17,06% (ca. Fr. 50'700.00) zu reduzieren.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 (BGS 725.11), § 14 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) und den Verteilschlüssel vom 25. Februar 2003 (RRB Nr. 2003/318) wird der Beitragssatz der Gemeinde Fülenbach für die Instandsetzung der Fahrbahn der Aarebrücke Fülenbach-Murgenthal (Projekt-Nr. 2TK.00280) um 7 % reduziert und auf 17,06 % festgesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (Ba/bt)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten
Gemeindepräsidium Fülenbach, 4629 Fülenbach (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)